



# Informationen elektronische Überwachung (passiv)

Im Bereich von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 Abs. 3 StPO

## 1 Vorabklärung vor einer Anordnung

Die Vollzugsstelle Electronic Monitoring ist für die technischen Belange sowie die Überwachung der Einhaltung der Anordnungen des Electronic Monitoring (EM) zuständig.

Damit die vorgesehenen Zielsetzungen von EM mittels GPS-Ortungstechnologie **vor der Anordnung** durch das Zwangsmassnahmengericht oder die Verfahrensleitung geklärt, bzw. die technischen Möglichkeiten der Ausschluss- oder Einschlusszone(n) sowie die Verfügbarkeit von Überwachungsgeräten geprüft werden können, nimmt die zuständige Verfahrensleitung mit der Vollzugsstelle Electronic Monitoring frühzeitig Kontakt auf. Dafür ist das Auftragsformular für die Vorabklärung auszufüllen und der Vollzugsstelle Electronic Monitoring elektronisch zuzustellen.

## 2 Abwicklung

### Technische Möglichkeiten

Die Vollzugsstelle Electronic Monitoring überwacht die Person mittels **Ortungstechnologie (GPS)** während der Bürozeiten von MO - FR, zw. 08:00 h - 16:30 h (**passive Überwachung**). Meldungen, welche ausserhalb der Bürozeiten eingehen, werden am folgenden Arbeitstag ausgewertet und bearbeitet.

Meldungen über Nichteinhalten der Auflagen erfolgen jeweils in schriftlicher Form (per E-Mail) an die Verfahrensleitung.

Die Überwachungsmethode erlaubt keine 1:1 Ortung. Es erfolgen zeitverzögerte Meldungen über den Aufenthaltsort der überwachten Person. Auf Anfrage kann im Nachhinein für eine Zeitspanne ein Bewegungsprofil erstellt werden.

### Vorbereitung

Vor der Antragstellung von Ersatzmassnahmen und den folgenden Antragstellungen an das Zwangsmassnahmengericht hat die Verfahrensleitung mit der Vollzugsstelle Electronic Monitoring Kontakt aufzunehmen, damit die geplanten Ersatzmassnahmen auf deren Umsetzbarkeit geprüft werden können. Die Verfahrensleitung stellt der Vollzugsstelle Electronic Monitoring in der Folge eine Kopie des Antrags für die Ersatzmassnahmen sowie den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts elektronisch zu.

Für die Installation der Überwachung wird eine Vorlaufzeit von mindestens einem Arbeitstag benötigt.



Ist für die Informationen der zu überwachenden Person während der Installation der elektronischen Überwachung der Einsatz eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin erforderlich, ist ein entsprechender Hinweis der Verfahrensleitung im Voraus nötig.

### 3 Aktivierung

Die zu überwachende Person soll durch die Polizei vor Entlassung aus der Untersuchungshaft der Vollzugsstelle Electronic Monitoring zugeführt werden.

Zuführung/Anmeldung: Bewährungshilfe St. Gallen, Vollzugsstelle Electronic Monitoring, Oberer Graben 38, 9001 St. Gallen. Rufnummer: 058 229 36 99.

Während der Installation der GPS-Fussfessel ist die **Anwesenheit der Polizei** bzw. der Gefangenenbetreuenden erforderlich.

Die Informationen z. H. der überwachten Person sowie die Installation der Fussfessel dauern in der Regel 30 - 45 Minuten.

Die **Entlassung aus der Untersuchungshaft** soll jeweils direkt **nach Aktivierung der elektronischen GPS-Fussfessel** vor Ort erfolgen.

### 4 Voraussetzungen und Bedingungen

#### Akkuladung

Die GPS-Fussfessel enthält einen **Akku**. Dieser **mus** von der überwachten Person **täglich für mindestens 3 Stunden geladen werden**. Bei ungenügender Akkuladung ist die Überwachung nicht mehr möglich. Das Unterlassen der täglichen Ladung des Akkus gilt als Verstoß und wird der Verfahrensleitung umgehend gemeldet.

#### Auslandaufenthalte

Während einer elektronischen Überwachung sind in Folge möglicher Komplikationen mit Behörden im Ausland Aufenthalte ausserhalb des Hoheitsgebietes der Schweiz **zu vermeiden**, weshalb dies im Rahmen der Anordnung der Ersatzmassnahmen entsprechend berücksichtigt werden soll.

#### Hinweise:

- Die Mitarbeitenden der Vollzugsstelle Electronic Monitoring unterstehen der Schweigepflicht.
- Die Daten der elektronischen Überwachung werden nach Beendigung der Überwachung bzw. nach Ende des Strafverfahrens nach 12 Monaten von der Vollzugsstelle Electronic Monitoring im System gelöscht.
- Auf Wunsch wird der Verfahrensleitung am Ende der Überwachung ein Kurzbericht zugestellt.
- Die Vollzugsstelle Electronic Monitoring ist für die technischen Belange einer Überwachung zuständig. Weitere Dienstleistungen wie bspw. Psychosoziale Begleitung, die Kontrolle von Weisungen wie Abstinenzkontrollen oder die Einhaltung einer angeordneten ambulanten Behandlung, werden bei Bedarf von der Bewährungshilfe angeboten.



- Unkooperatives, drohendes oder beleidigendes Verhalten hat die Meldung an die Verfahrensleitung zur Folge, welche über die entsprechenden Konsequenzen zu entscheiden hat.

## 5 Kosten

Für Vollzüge im Kanton St.Gallen werden vorderhand keine Kosten erhoben. Für Vollzüge im Auftrag anderer Kantone gelten die Kosten gemäss entsprechender Vereinbarung.

Bei vorsätzlicher Beschädigung der Feldgeräte werden die entsprechenden Kosten der überwachten Person in Rechnung gestellt. Es kann ein Strafantrag durch die Vollzugsstelle Electronic Monitoring wegen Sachbeschädigung erfolgen.

Eine Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

## 6 Erreichbarkeit der Vollzugsstelle Electronic Monitoring

Rufnummer: 058 229 36 99 (Bürozeiten) / 058 228 60 11 (Anrufbeantworter)

Mail: [vollzugsstelle-em@sg.ch](mailto:vollzugsstelle-em@sg.ch)

Website: [Vollzugsstelle Electronic Monitoring St.Gallen](http://Vollzugsstelle Electronic Monitoring St.Gallen)